

Kommentar

15 Jahre linker Selbstbetrug

Von Dominik Feusi



Frankreich bastelt wieder an seiner 35-Stunden-Woche. In den nächsten zwei Jahren will die Linksinregierung das französische

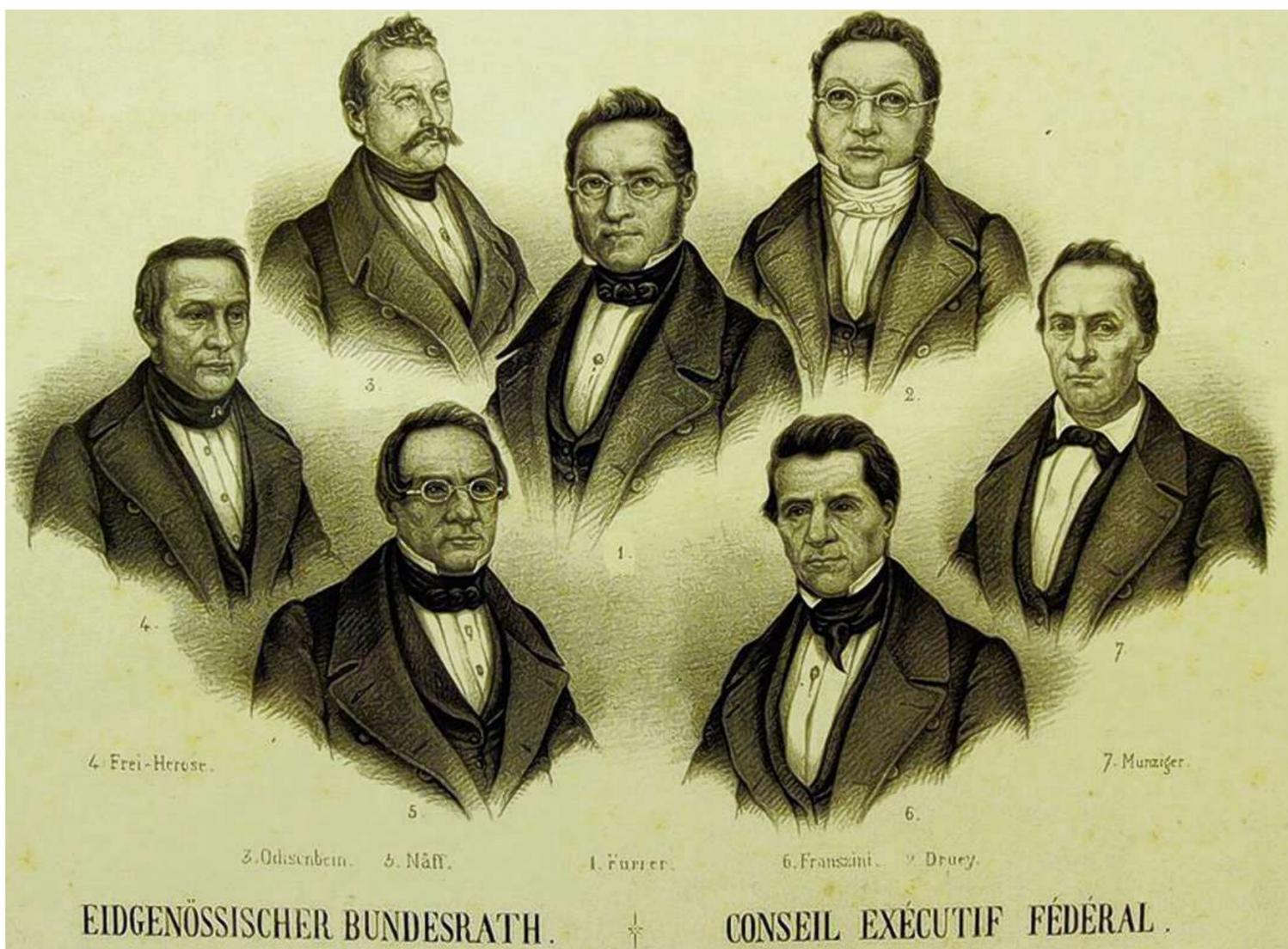
Arbeitsrecht überarbeiten. Ein Reformpunkt ist bekannt: Wenn sich die Sozialpartner darauf einigen, soll die 35-Stunden-Woche in einer Branche aufgehoben werden können. Das ist nicht das erste Mal, dass französische Politiker in Sachen Arbeitszeit zurückbuchstabieren. Aber es ist ein deutliches Signal, dass sogar die sozialistische Regierung gemerkt hat, dass die 35-Stunden-Woche ausser Schaden nichts gebracht hat. Mit den gestern vorgestellten Anpassungen gehen 15 Jahre linker Selbstbetrug zu Ende.

Das erklärte Ziel von Arbeitszeitverkürzungen ist die Bekämpfung von Arbeitslosigkeit oder sogar die Vollbeschäftigung. Die Arbeit in einer Gesellschaft soll auf mehr Leute verteilt werden. Das funktioniert allerdings nur, wenn die Menge an Arbeit eine fixe Grösse wäre – und das ist nie der Fall. Die benötigte Arbeit schwankt nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ, weshalb nur ein flexibler Arbeitsmarkt mit flexiblen Arbeitszeiten Wohlstand für alle schafft. Das war schon vor 15 Jahren bekannt, als die sozialistische Regierung die 35-Stunden-Woche einführte. Doch wenn Sozialisten etwas von Wirtschaft verstehen würden, wären sie keine Sozialisten. In Frankreich wurde mit der Massnahme vor

Wenn Sozialisten etwas von Wirtschaft verstehen würden, wären sie keine Sozialisten.

allem zusätzliche Arbeitslosigkeit produziert. Sie liegt rekordhoch bei über zehn Prozent und weit über dem Wert bei der Einführung der 35-Stunden-Woche, Vollbeschäftigung ist in weiter Ferne. Stellen wurden nur beim Staat geschaffen, wo nichts produziert, dafür die Menschen und die Unternehmen belastet werden. Die geleisteten Arbeitsstunden in Frankreich gingen zurück. Die Lohnkosten pro Stunde stiegen um 45 Prozent, weil die Löhne nicht gekürzt werden durften und weil happige Zuschläge auf den neuen, zusätzlichen Überstunden fällig wurden. Es ist einfach: Arbeit gibt es nur durch Aufträge. Aufträge nur durch ein wettbewerbsfähiges Produkt. Wer die Wettbewerbsfähigkeit verringert, verringert darum die Arbeit und erhöht die Arbeitslosigkeit. Der linke französische Wirtschaftsminister Emmanuel Macron nannte die Arbeitszeitregel eine «falsche Idee».

Auch die Sozialisten in der Schweiz greifen gerne die Forderung nach einer 35-Stunden-Woche auf. Die in Frankreich gesammelten Fakten blenden sie dabei aus. Letzten April schlug die SP-Leitung die 35-Stunden-Woche einer Delegiertenversammlung vor. Die Funktionäre strichen die Zahl – die Arbeitszeitverkürzung bestätigten sie einstimmig.



Bemerkenswerte Logik. Der Bundesrat von 1848: Friedrich Frey-Herosé, Wilhelm Matthias Näff, Stefano Franscini, Josef Munzinger (vorne, von links) und Ulrich Ochsenbein, Jonas Furrer und Henri Druey (hinten, von links).

Der Sündenfall von 1848

Warum auch die letzten Wahlen wieder rechtswidrig waren

Von David Dürr

Die Ausrufung des Schweizerischen Bundesstaats im Jahr 1848 war ein unrechtmässiger Staatsstreich. Unser politisches System hat keine gültige Grundlage. Wenn uns die soeben gewählten Parlamentarier in den nächsten vier Jahren wieder mit neuen Behinderungen und Lasten belegen, so haben sie zwar die Macht dazu, nicht jedoch das Recht.

Die Verfassung von 1848 erschien damals als das Staatsmodell des nouveau régime. Das ancien régime glaubte man überwunden, der konstitutionelle Nationalstaat sollte die Lösung sein. Also sollte auch die Schweiz in einen einzigen Bundesstaat gepackt werden.

Das war der Sündenfall. Denn bis dahin hatten sich die Schweizer (ausser bei Napoleon) stets erfolgreich gegen die Vereinnahmung durch eine höhere Einheit gewehrt. Das bescherte ihnen zwar interne Streitigkeiten, bewahrte sie aber vor unwürdigem Untertanentum. Doch 1848 lancierte man dann «The Road to Serfdom» («Weg in die Knechtschaft»), wie das Friedrich August von Hayek später treffend nannte. Das lässt sich heute unschwer an der immer weiter wuchernden Umverteilungs-, Besteuerungs-, Regulierungs- und Überwachungswut Bundesberns ablesen.

Die Rechtslage

Und bezeichnenderweise ging es auch rechtlich nicht mit rechten Dingen zu. Denn vor 1848 war die Schweiz noch gar kein Staat, sondern ein vertraglicher Bund von 22 eigenständigen Kleinstaaten. Soll nun daraus ein Gesamtstaat entstehen, so geht das nur, wenn sie alle zustimmen. Es gilt Einstimmigkeit.

Das ist nicht nur ein altes völkerrechtliches Prinzip, sondern auch eine natürliche Selbstverständlichkeit: Geht man von eigenständigen Subjekten aus, seien es Staaten oder einzelne Menschen, so ist es jeweils an jedem Einzelnen von ihnen, irgendwelche Allianzen zu vereinbaren. Das gilt für lockere Kooperationen genauso wie für Einbindungen in einen umfassenden Gesellschaftsvertrag. Jean-Jacques Rousseau, der prominenteste Artikulie-

rer dieser natürlichen Gesetzmässigkeit, legte in seinem «Contrat social» (1762, 1. Buch, Kapitel V) denn auch Wert darauf, dass der gesellschaftliche Urvertrag allemal der Einstimmigkeit bedarf. Er mag zwar für spätere Entscheidungen Mehrheitsbeschlüsse vorsehen. Doch das Mehrheitsprinzip als solches bedarf der Einstimmigkeit.

Und eben dies stand den «Liberalen» des 19. Jahrhunderts bei ihren Bundesstaatsvisionen für die Schweiz im Weg. Es hinderte sie daran, ihren Gesamtstaatsplan auch denen aufzuzwingen, die ihn nicht wollten. Sie hätten sich ja auch mit sich selbst begnügen können, das heisst mit den 16 oder 17 Kantonen, die einen solchen Gesamtstaat tatsächlich wollten. Doch wie meistens, wenn nach einer höheren Einheit gerufen wird, geht damit der Drang einher, möglichst viele oder gar alle in dieser gleichen Einheit aufgehen zu lassen – Einheit eben.

Ein Ring, sie zu knechten

Und gross ist die Versuchung, diese Einheit notfalls auch zwangsweise herbeizuführen, sie auch denen aufzuzwingen, die sie nicht wollen. Das war schon bei «Herr der Ringe» von J.R.R. Tolkien so: «Ein Ring, sie zu knechten, sie alle zu finden, ins Dunkel zu treiben und ewig zu binden».

Doch in zivilisierten Verhältnissen ist nicht Zwang, sondern Überzeugungsarbeit angesagt, langwieriges Verhandeln, notfalls inhaltliche Konzessionen. So war es schon beim Erlass der amerikanischen Verfassung von 1787 gewesen, aber auch ein Jahrhundert später bei der Gründung des Deutschen Kaiserreichs von 1871, um zwei andere Übergänge vom Staatenbund zum Bundesstaat zu nennen: Ein anstrengender Verfassungskonvent und publizistische Schwerarbeit der amerikanischen «Federalists» beziehungsweise beharrliche Verhandlungsrunden Bismarcks waren notwendig, auf dass letztendlich dann sämtliche Bundesmitglieder Ja sagten zum neuen Einheitsstaat.

Ganz anders die schweizerischen Bundesstaater. Sie hielten es mit dem Herrn der Ringe, unterwarfen die konservativen Sonderbundskantone mit militärischer Gewalt und zwangen ihnen eine Abstimmung über die neue

Bundesstaatsverfassung auf – nach dem Mehrheitsprinzip. Zugestimmt haben dann natürlich die Siegerkantone, die (zusammen mit dem Überläufer Luzern) auf eine Mehrheit von 16½ Ständestimmen kamen gegenüber der ablehnenden Minderheit von 5½ Verliererkantonen. Das war kein ausgehandelter Konsens, kein natürlicher Contrat social, keine völkerrechtlich legitime Grundlage – das war schlicht ein Staatsstreich.

Gras darüber gewachsen?

Nun könnte man einwenden, das sei doch alles schon sehr lange her. Und alle vier Jahre haben doch alle Kantone – inzwischen und nach heutiger Zählweise deren 26 – an den Bundeswahlen und Bundesabstimmungen teilgenommen und damit den Bundesstaat zumindest implizit abgesegnet. Vergleichbar mit irgendeinem Club von 26 Mitgliedern, bei dessen Gründung man zwar sechs Mitglieder gegen ihren Willen zum Beitritt gezwungen hatte, die sich dann aber arrangiert und mit der Zeit sogar aktiv am Clubleben teilgenommen haben. Wenn diese Minderheitler sich nach vielen Jahren nun plötzlich wieder auf die zweifelhaften Gründungsbedingungen berufen und deshalb ihre Clubpflichten abschütteln wollen, so wäre dies doch rechtsmissbräuchlich.

Wer so argumentiert, übersieht zweierlei: Zum einen steht es denen, die andere durch Machtmissbrauch zum Beitritt gezwungen haben, schlecht an, ihren Opfern Rechtsmissbrauch vorzuwerfen. Das wäre – wie ein anderes Beispiel zu nehmen – wie wenn der australische Staat den Eingeborenenstämmen Rechtsmissbrauch vorwerfen würde, wenn sich diese heute gegen die Enteignung ihrer Jagd- und Fischereigebiete vor 150 Jahren wehren. Zu Recht hat der australische High Court bereits 1992 solche Rechtsmissbrauchseinsprüche staatlicher Stellen zurückgewiesen und Indigenenstämmen recht gegeben bei ihrem Kampf gegen die im 19. Jahrhundert errichteten Zwangsstrukturen. Warum sollen die indigenen Schweizer nicht ebenso das Recht haben, sich heute noch gegen die im 19. Jahrhundert errichteten Zwangsstrukturen zu wehren?

Und vor allem zum Zweiten: Neben den Kantonen gibt es ja noch andere

und letztlich viel wichtigere Mitglieder des Bundesstaates, nämlich die einzelnen Leute. Im Ingress der Bundesverfassung steht denn auch «Das Schweizervolk und die Kantone ... geben sich folgende Verfassung.» Auch von «Demokratie», also von Volksherrschaft, ist dort die Rede. Der Bundesstaat behauptet somit nicht nur, von den Kantonen getragen zu sein, sondern auch vom Volk. Und hier sieht es mit der Legitimation noch viel schlimmer aus als dort. Hier ist man noch viel weiter entfernt vom natürlichen Contrat social.

Geerbte Zwangsmitgliedschaft?

Denn die Leute, die 1848 der ersten Bundesverfassung zugestimmt haben, waren nur eine kleine Minderheit von sechs Prozent der damaligen Landesbevölkerung und sind heute alle tot. Die ohnehin schon viel zu dünne Anfangslegitimation ist inzwischen auch weggestorben. Oder hat sich die Untertanenpflicht etwa vererbt? Vielleicht der Blutsverwandtschaft oder der Wohnadresse nach? Nein, es hat sich ganz einfach die Staatsmacht von ihrer (angeblichen) Legitimationsbasis abgelöst, im Sinn des Wortes: verabsolutiert. Die Monarchen des ancien régime waren wenigstens so ehrlich, ihren Absolutismus zu deklarieren.

Spätere Totalrevisionen der Bundesverfassung vermochten das Manko von 1848 auch nicht zu beheben: Die Zustimmung von 1874 (heute ebenfalls alle tot) brachten es auf 12,4 Prozent, diejenigen von 1999 (grösstenteils noch am Leben) auf 13 Prozent. Woher bloss nehmen sie die Legitimation, den anderen 87 Prozent Vorschriften zu machen?

Das liege halt – so heisst es dann – an der geringen Stimmbeteiligung. Wenn so viele von ihren demokratischen Mitwirkungsrechten nicht Gebrauch machen, dann haben sie auch kein Recht, zu meckern. Eine bemerkenswerte Logik: Weil der Gesellschaftsvertrag von so wenigen unterschrieben wird, gilt er auch für jene, die ihn nicht unterschreiben. Das ist der Zopf Münchhausens, an dem sich dieser aus dem Sumpf zu ziehen behauptet – aus dem Sumpf von 1848.